

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Führungen in Bretten

Sehr geehrte Gäste,

herzlich Willkommen in der Melanchthonstadt Bretten, Kleinstadtperle im Kraichgau. Wir freuen uns, dass Sie sich für eine Stadtführung in Bretten entschieden haben!

Die nachfolgenden Bedingungen regeln das Rechtsverhältnis zwischen der Stadt Bretten/Tourist-Info, nachstehend Tourist-Info genannt, und Ihnen, nachstehend Gast genannt, für die von uns individuell organisierten Stadtführungen für Gruppen, nachstehend Führungen genannt. Die Regelungen sind gültig für Altstadtführungen, Themenführungen, Pfeiferturmführungen, Rundgänge mit der Türmerin sowie Führungen in den Brettener Museen.

Vertragsabschluss

- 1) Vertragspartner sind die Tourist-Info und der Gast. Ein Vertragsverhältnis zwischen dem Gast und dem Stadtführer wird nicht begründet.
- 2) Die Buchung einer Führung kann durch den Gast vor Ort, telefonisch oder schriftlich (E-Mail, Brief) erfolgen. Die Buchungsfrist beträgt mindestens fünf Werktage. Der Samstag gilt nicht als Werktag. Der Vertrag kommt erst mit der schriftlichen Buchungsbestätigung durch die Tourist-Info zustande. Sie wird in der Regel per Email verschickt.
- 3) Die Buchungsbestätigung benennt den Termin (Datum & Uhrzeit), den Treffpunkt, Art und Dauer der Führung, die Gruppenstärke sowie den Führungspreis. Auch Name und Telefonnummer des Stadtführers sind in der Bestätigung enthalten. Diese Kontaktdaten dienen nur zum Zwecke der Durchführung der Stadtführung. Eine Verwendung darüber hinaus sowie eine Weitergabe an Dritte ist nicht gestattet.
- 4) Sollten Sie eine Änderung der bereits bestätigten Buchung wünschen, erlauben wir uns je nach Aufwand eine Bearbeitungsgebühr von € 5 für die Änderung zu erheben.
- 5) Mit Erhalt der Buchungsbestätigung erkennt der Gast die hier aufgeführten Allgemeinen Geschäftsbedingungen an.

Gruppengröße

- 6) Die Führungen sind auf eine Teilnehmeranzahl von 30 Personen begrenzt. Bei Sonderführungen kann sich die maximale Teilnehmerzahl ändern. Maßgeblich ist hierbei die Buchungsbestätigung.
- 7) Bei einer darüber liegenden Teilnehmeranzahl wird die Gruppe geteilt und eine entsprechende Anzahl an Stadtführern beauftragt. Für diesen Fall vervielfacht sich das Führungsentgelt analog der Anzahl der Stadtführer. Soll auf Wunsch des Gastes kein weiterer Stadtführer gebucht werden, nimmt die Tourist-Info Abstand von möglichen Qualitätsmängeln.

Kosten und Bezahlung

- 8) Das Führungsentgelt kann in bar an den Stadtführer gegen Quittung entrichtet werden.
- 9) Es gibt nach Vereinbarung außerdem die Möglichkeit, das Führungsentgelt im Voraus auf eines bei der Buchungsbestätigung genannten Konten an die Tourist-Info zu überweisen bzw. direkt vor Ort bei der Tourist-Info zu bezahlen (Zahlung bar oder per EC-Karte).

Stornobedingungen

- 10) Eine kostenfreie schriftliche oder mündliche Stornierung des Vertrages oder Umbuchung des Termins ist bis zu fünf Werktagen vor dem Tag der Führung möglich. Der Samstag gilt nicht als Werktag. Im Falle einer kurzfristigeren Stornierung ist ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 50 Prozent des Führungsentgelts zu entrichten.
- 11) Bei Nichterscheinen des Gastes ohne vorherige Stornierung und deren Rückbestätigung durch die Tourist-Info wird eine Gebühr in Höhe von 100% des vereinbarten Führungsentgelts erhoben.
- 12) Die Tourist-Info hat das Recht eine gebuchte Führung zu stornieren, falls der Stadtführer erkrankt ist oder aus ähnlichen Gründen die Führung nicht durchführen kann und kein entsprechender Ersatz gefunden werden kann.
- 13) Bei einem von der Tourist-Info zu vertretendem Ausfall der Führung (z.B. Krankheit des Stadtführers) wird sie den Gast davon unverzüglich informieren. Die Haftung aus dem Nichtzustandekommen der Gästeführung ist auf die Rückerstattung eines eventuell bereits bezahlten Führungsentgelts begrenzt.

Wartezeit und Ausfallgebühren

- 14) Trifft der Gast verspätet am vereinbarten Treffpunkt ein, so reduziert sich die Dauer der Führung um die Dauer der Verspätung. Bei einer Verspätung von mehr als 20 Minuten gilt die Führung als nicht in Anspruch genommen. In diesem Falle wird das vereinbarte Führungsentgelt als Ausfallentgelt fällig. Es besteht kein Anspruch auf Rückerstattung.

Hinweise zur Durchführung von Führungen

- 15) Zum Zwecke der Durchführung einer Führung werden Daten wie Name, Anschrift, (mobile) Telefonnummer des Organisations sowie allgemeine Informationen zur teilnehmenden Gruppe erhoben, gespeichert und an den zuständigen Stadtführer weitergegeben.
- 16) Die Teilnahme an den Führungen erfolgt auf eigene Gefahr und Verantwortung. Bei der Teilnahme Minderjähriger wird keine Aufsichtspflicht übernommen; diese verbleibt bei den gesetzlichen Vertretern bzw. den von ihnen beauftragten Begleitpersonen.
- 17) Der Stadtführer ist berechtigt, die Führung abzubrechen, wenn die Durchführung unzumutbar wird (z.B. durch alkoholisierte Gäste). Dies berechtigt nicht zur Minderung des Führungsentgeltes.
- 18) Wird die Führung auf Grund höherer Gewalt (z.B. Unwetter, Glätte) durch den Stadtführer abgebrochen, besteht kein Anspruch auf Erstattung des Führungsentgelts.
- 19) Der Gast hat ebenfalls keinen Anspruch auf Schadensersatz, wenn es zu kurzfristigen Änderungen von Führungsbestandteilen kommt. Dies gilt insbesondere für Kirchenbesichtigungen, da die Tourist-Info keinen Einfluss auf deren Öffnungszeiten bzw. Veranstaltungsprogramm hat.

Wirksamkeit

- 20) Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages oder einzelner Bestimmungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und der Unterzeichnung bzw. schriftlichen Bestätigung durch die Vertragsparteien. Sie müssen ferner den ausdrücklichen Hinweis darauf enthalten, dass es sich um Änderungen des Vertrages handelt. Dieser Schriftformvorbehalt kann nur durch eine schriftliche von allen Vertragsparteien unterzeichnete Vereinbarung aufgehoben werden.
- 21) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder unwirksam werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich die betreffende Bestimmung durch eine ihrem rechtlichen und wirtschaftlichen Gehalt am nächsten kommende wirksame Bestimmung zu ersetzen.
- 22) Gerichtsstand ist Bretten.